

**Zusammenfassung
der Bestimmungen über Einflug und Ausflug
von Luftfahrzeugen im Bereich der
Bundesrepublik Deutschland**

Neubekanntmachung
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
vom 24. August 1999 (NfL I-286/99)

Inhalt

- I. Allgemeiner Teil**
- 1. Ein- und Ausflugerlaubnisse**
 - 1.1 Geltungsbereich der Ein- und Ausflugerlaubnisse
 - 1.2 Einflugerlaubnis für Luftfahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung sowie für Ultraleichtflugzeuge
- 2. Luftsicherheitsplan**
- 3. Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter und Waffen**
 - 3.1 Gefährliche Güter
 - 3.2 Waffen
 - 3.3 Einzelheiten zu den Unterabschnitten 3.1 und 3.2
- 4. Versicherungen**
 - 4.1 Haftpflichtversicherung
 - 4.2 Obligatorische Fluggastunfallversicherung (OPUV)
- 5. Flughafenkoordination**
 - Anmeldung der Ankunfts- und Abflugzeiten auf Flughäfen
 - Beantragung von Slots (Airport-Slots)
- 6. Lärmzeugnis und Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken**
 - 6.1 Lärmzeugnis
 - 6.2 Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken
- 7. Benennung eines Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten**
- II. Einflug- und Verkehrserlaubnis für gewerbliche Flüge ausländischer Luftfahrzeuge**
- 1. Luftfahrtunternehmen aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)***
 - 1.1. Verkehrsrechte auf Strecken im EWR gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92
 - 1.2. Flugpreise
- 2. Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten (Nicht-EWR-Mitgliedstaaten)**
 - 2.1. Linienflugverkehr
 - 2.1.1. Flugpläne
 - 2.1.2. Tarife
 - 2.2. Gelegenheitsverkehr
 - 2.2.1. Begriffsbestimmung
 - 2.2.2. Erlaubnisverfahren
 - 2.2.3. Überflüge im Gelegenheitsverkehr
 - 2.2.4. Gewerbliche Flüge zu sonstigen Zwecken (Arbeitsluftfahrt/Ballone)
 - 2.3. Verkehrsrechtliche Grundsätze
 - 2.4. Sonderfälle des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs

* EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Norwegen + Island)

- 2.5 Nichtgewerblicher Luftverkehr
- 2.6 Staatsluftfahrzeuge
- 2.7 Einsatz ausländischer Luftfahrzeuge, die nicht auf dem Luftwege nach Deutschland verbracht werden

III. Sonderregelungen für einzelne Arten von Flügen des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs mit Zielort außerhalb des EWR

- 1. Pauschalflugreisen
- 2. Charterflugreisen ohne Arrangement
- 3. Ausnahmeregelungen für Personenbeförderungen im Charterverkehr
- 4. Frachtcharterflüge

IV. Ausflugerlaubnis für deutsche Luftfahrzeuge

- 1. Gewerblicher Luftverkehr
- 2. Nichtgewerblicher Luftverkehr

I. Allgemeiner Teil

1. Ein- und Ausflugerlaubnisse

1.1 Geltungsbereich der Ein- und Ausflugerlaubnisse

Die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erteilte Einflugerlaubnis (Verkehrserlaubnis) nach § 2 Abs. 7 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) gestattet ausländischen Luftfahrzeugen, nach Deutschland einzufliegen. Deutschen Luftfahrzeugen gestattet die nach § 2 Abs. 6 LuftVG erteilte Ausflugerlaubnis Deutschland zu verlassen. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992, Seite 8) auf aus- und inländische Luftfahrzeuge anwendbar sind.

Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften, z. B. Außenwirtschaftsgesetz, Kriegswaffengesetz, Sprengstoffgesetz, Flughafen-Benutzungs-Ordnungen etc., erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen.

Die Erlaubnis schließt keine Bestätigung der vorgesehenen Ankunfts- und/oder Abflugzeiten auf deutschen Flughäfen im Rahmen der Flughafenkoordinierung ein (vgl. I./5.). Starts oder Landungen außerhalb genehmigter Flugplätze sind gesondert bei den zuständigen Landesbehörden der jeweiligen Bundesländer zu beantragen.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden und ist befristet.

Die Erlaubnis wird auf Antrag vom

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel: (0531) / 2355- 0
Fax: (0531) / 2355- 710

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

erteilt.

Die nachstehend aufgeführten Dokumente sind an Bord eines Luftfahrzeuges mitzuführen:

Inhalt des Dokuments		Form
Charterflugverkehr	Linienflugverkehr	
Einfluggenehmigung	Deutsche Betriebs- bzw. Streckengenehmigung	Abdruck
Betriebsgenehmigung der Luftfahrtbehörde des Heimatstaates (Air Operator Certificate) bzw. Zuverlässigkeitsbescheinigung des Heimatstaates (Declaration of Competency)		Ausfertigung ^{*)}
Drittschadenshaftpflichtversicherung		Ausfertigung ^{*)}
Fluggastunfallversicherung		Ausfertigung ^{*)}
Lärmzeugnis für Flugzeuge mit Strahltriebwerken bzw. entsprechende Zulassungsurkunde		Original
----- Ausnahmeerlaubnis für Kapitel II-Flugzeuge gemäß § 11 c LuftVO		----- Ausfertigung ^{*)}
Eintragungsschein des Luftfahrzeugs		Original
Lufttüchtigkeitszeugnis (Airworthiness-Certificate)		Original
Erlaubnisschein für jedes Mitglied der Besatzung		Original
Weitere Dokumente wie: Bordbuch, Genehmigungsurkunde für Bordfunkstelle, Passagier- und Frachtmanifest		Original

* Abdruck des Originals, der mit „Ausfertigung“ überschrieben ist und den Ausfertigungsvermerk der das Original ausstellenden Stelle („Für die Übereinstimmung mit der Urschrift“), Ort und Datum der Erteilung, Unterschrift und (bei Ausstellung durch eine Behörde) das Dienstsiegel enthält.

1.2 Einflugerlaubnis für Luftfahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung sowie für Ultraleichtflugzeuge

Ausländische Luftfahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung sowie Ultraleichtflugzeuge bedürfen zum Einflug und Verkehr in Deutschland grundsätzlich einer Erlaubnis. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden und ist befristet (s. NfL II-15/85 geändert durch NfL II-39/85). Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist zu stellen beim:

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel: (0531) / 2355- 395, 396
Fax: (0531) / 2355- 745.

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

Dem Antrag auf Einflugerlaubnis sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Lufttüchtigkeitszeugnis einschließlich der Einschränkungen oder
- Verkehrszulassung einschließlich der Auflagen
- Lärmzeugnis
- Bescheinigung über die Eintragung des Luftfahrzeugs im Luftfahrtregister des Heimatstaates (Eintragungsschein)
- Bescheinigung der Jahresnachprüfung
- Lizenz des verantwortlichen Piloten, ausgestellt vom Eintragungsstaat
- Bescheinigung über eine Drittschadenshaftpflichtversicherung (Versicherungssumme in DM / EUR).

Weitere Informationen sind dem Merkblatt in der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Antrag muss spätestens zwei volle Werktage vor Beginn des beabsichtigten Fluges eingegangen sein.

2. Luftsicherheitsplan

Jedes deutsche und jedes von deutschen Flughäfen abfliegende ausländische Luftfahrtunternehmen muss spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme des gewerblichen Flugverkehrs die von ihm zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen in einem Luftsicherheitsplan nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 LuftVG darstellen und dem

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich S3
Kelsterbacher Straße 23
D-65479 Raunheim
Deutschland
Tel: (06142) / 946150
Fax: (06142) / 946159

zur Genehmigung vorlegen.

Auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Luftsicherheitsplanes im Rahmen der Erteilung einer

- Betriebsgenehmigung (vgl. II./2.1) bzw. einer
- Streckengenehmigung zur Ausübung von Verkehrsrechten auf Strecken innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

nach der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992, S. 8); (vgl. II./1.1) sowie bei der

- Beantragung einer Einflugerlaubnis nach § 2 Abs. 7 LuftVG (vgl. II./2.2.2)

wird hingewiesen.

Die nicht rechtzeitige Vorlage eines Luftsicherheitsplanes kann nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 LuftVG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.

3. Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter und Waffen

3.1 Gefährliche Güter

Die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis nach § 27 LuftVG. Erlaubnisbehörde ist das

Luftfahrt-Bundesamt
Luftverkehrssicherheitsgruppe
Fachbereich Gefahrgut
Kelsterbacher Straße 23
D-65479 Raunheim
Deutschland
Tel: (06142) / 9461- 0
Fax: (06142) / 9461- 29, 59

Das Luftfahrt-Bundesamt kann Auflagen erteilen und die Erlaubnis befristen.

Zu den gefährlichen Gütern gehören alle Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften und ihres Zustandes bei der Beförderung Gefahren ausgehen können. Sie sind in den nationalen Vorschriften des § 27 LuftVG einschließlich des § 76 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sowie in den Gefahrgutvorschriften der International Civil Aviation Organization, den Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO TI) definiert.

Die Beförderung der gefährlichen Güter umfasst nach dem Gefahrgutgesetz nicht nur den Transport, sondern auch die Übernahme und Ablieferung, die Zwischenaufenthalte während der Beförderung, das Verpacken und Auspacken sowie das Beladen und Entladen des Gefahrgutes. Dabei ist es unerheblich, ob diese Handlungen vom Beförderer selbst ausgeführt werden oder nicht.

3.2 Waffen

Waffen dürfen in Luftfahrzeugen nicht mitgeführt werden. Zu den Waffen gehören Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendbare Sprüngeräte, Munition und explosionsgefährliche Stoffe sowie Attrappen solcher Gegenstände. Sie können als Fracht oder aufgegebenes Gepäck transportiert werden. Dabei sind ggf. die Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen einzuhalten.

3.3 Einzelheiten zu den Unterabschnitten 3.1 und 3.2

Die Einzelheiten zu den geltenden Vorschriften und Bestimmungen über Allgemeinerlaubnis, Einzelerlaubnis, Ausnahmezulassung, zuständige Stellen, Meldung von Unfällen und Zwischenfällen sowie Gebühren sind in den Veröffentlichungen NfL II-47/99 und 48/99 zusammengestellt.

4. Versicherungen

4.1 Haftpflichtversicherung

Zivile Luftfahrzeuge mit Ausnahme der von Polizei, Bundesgrenzschutz und Zoll eingesetzten sowie sonstiger Staatsluftfahrzeuge haben an Bord eine Bescheinigung darüber mitzuführen, dass zur Deckung von Drittschäden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Die in deutscher Währung (DM) oder EURO-Währung (EUR) abzuschließende Haftpflichtversicherung hat Personen- und Sachschäden, die beim Betrieb des Luftfahrzeuges dritten, nicht im Luftfahrzeug beförderten Personen entstehen, abzudecken. Die Höhe der Versicherungssumme bemisst sich gem. § 103 Abs. 2 LuftVZO nach der Höhe der Haftungshöchstbeträge. Diese Haftungshöchstbeträge sind in § 37 LuftVG wie folgt festgelegt:

Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

- a) - bei Flugmodellen bis 20 Kilogramm Höchstgewicht,
- bei anderen Luftfahrzeugen, soweit sie nicht durch Verbrennungsmotor angetrieben werden können, bis 750 Kilogramm Startmasse (MTOW) bis zu 2,5 Millionen Deutsche Mark oder 1.278.229,70 EUR,
- b) bei Luftfahrzeugen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, bis 1.200 Kilogramm Startmasse (MTOW) bis zu 5 Millionen Deutsche Mark oder 2.556.459,41 EUR,
- c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 1.200 bis 2.000 Kilogramm Startmasse (MTOW) bis zu 7,5 Millionen Deutsche Mark oder 3.834.689,11 EUR,
- d) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 2.000 bis 5.700 Kilogramm Startmasse (MTOW) bis zu 15 Millionen Deutsche Mark oder 7.669.378,22 EUR,
- e) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 5.700 bis 14.000 Kilogramm Startmasse (MTOW) bis zu 40 Millionen Deutsche Mark oder 20.451.675,25 EUR,
- f) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 14.000 Kilogramm Startmasse (MTOW) bis zu 100 Millionen Deutsche Mark oder 51.129.188,12 EUR.

Die Bescheinigung des Versicherers muss die höchstzulässige Startmasse (MTOW) des Luftfahrzeugs, die Versicherungssumme und die Dauer des Versicherungsschutzes enthalten und entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache ausgestellt sein.

Die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde kann nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jederzeit eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

Der Nachweis über den Abschluss der Drittschadenshaftpflichtversicherung kann mit entsprechendem Vordruck (Anlage 2) geführt werden. Wird der Vordruck nicht verwendet, muß mindestens der entsprechende Inhalt im Nachweis enthalten sein.

Der Nachweis ist in Form einer Ausfertigung (Definition „Ausfertigung“ siehe Tabelle in I./1.1) an Bord mitzuführen.

4.2 Obligatorische Fluggastunfallversicherung (OPUV)

Luftfahrtunternehmen aus Staaten außerhalb des EWR sind verpflichtet, die Fluggäste jeweils mit mindestens 35.000 DM oder 17.895,22 EUR (bei dauernder Invalidität oder Tod) zu versichern (§ 50 LuftVG), es sei denn, sie erbringen den Nachweis, dass eine Haftung entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09.10.1997 gewährleistet wird.

Im gewerblichen Gelegenheitsverkehr ist bei Neuaufnahme von Fluggästen in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über den Abschluss der OPUV in der vorgegebenen Fassung (Anlage 3) abzuschließen und dem Luftfahrt-Bundesamt vorzulegen. Eine Ausfertigung des Nachweises (Definition „Ausfertigung“ siehe Tabelle in I/1.1) an Bord mitzuführen.

Diese Versicherung braucht nicht abgeschlossen zu werden, wenn die Fluggäste vorher aufgrund des gleichen Vertragsverhältnisses mit einem, demselben Unternehmen gehörenden oder von ihm betriebenen oder für dieses Unternehmen fliegenden Luftfahrzeug nach Deutschland gebracht wurden.

Spätestens 4 Wochen vor Ablauf einer eingereichten Versicherungsbestätigung ist dem Luftfahrt-Bundesamt eine Bestätigung über den Neuabschluss oder eine Verlängerung vorzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2027/97 vom 09. Oktober 1997 regelt die Haftung von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft für Schäden bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt wird, sofern sich der Unfall, durch den der Schaden verursacht worden ist, an Bord eines Flugzeuges oder beim Ein- oder Ausstieg ereignet hat.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung muss das Luftfahrtunternehmen bis zu einer angemessenen Höhe versichert sein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Haftungshöchstbetrag gemäß § 46 Abs. 1 LuftVG.

5. Flughafenkoordination

- **Anmeldung der Ankunfts- und Abflugzeiten auf Flughäfen**
- **Beantragung von Slots (Airport-Slots)**

Beim

Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Claus Ulrich
Terminal 2 (FAC II), Bereich E
5. OG, Zi. 5335, HBK Nr. 37
D-60549 Frankfurt/Main
Deutschland
Tel.: (069) / 690-52331, 29501, 53081, 52341, 45601, 32051, 52081,
73892, 52321, 52351
Fax: (069) / 690-50811, 59603
SITA: (Flugplananträge im Format des IATA "Standard
Schedule Information Manual - SSIM"): FRAZTXH
Sonstige Telexe: FRAZRXH
AFTN: EDDFYHYX
Dienststunden: Montag bis Freitag 07.00 - 16.00 Uhr UTC
(06.00 - 15.00 Uhr während der Sommerzeit)

sind für Starts und Landungen von Linien- und Charterflügen Slots zu beantragen bzw. die Flugpläne vorzulegen (vgl. nachstehenden Hinweis).

Für Flüge der Sonstigen Luftfahrt nach Instrumentenflugregeln sind beim

Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Claus Ulrich
Terminal 2 (FAC II), Bereich E
5. OG, Zi 5335, HBK Nr. 37
D-60549 Frankfurt/Main
Deutschland
Tel.: (069) / 690-73360, 73361, 73362, 73363
Fax: (069) / 690-50811
SITA: FRAZRXH
AFTN: EDDFYHYX
Dienststunden: Montag bis Freitag 07.00 bis 16.00 Uhr UTC
(06.00 - 15.00 Uhr während der Sommerzeit)

Slots zu beantragen bzw. anzumelden (vgl. nachstehenden Hinweis).

Für kurzfristig erst am Ereignistag geplante Flüge an vollständig koordinierten Flughäfen sind die Slots ganztags ausschließlich bei der

Flugberatungsstelle Frankfurt,
Tel.: (069) 690-70935
AFTN: EDDFZPZX
Fax: (069) 69 49 70

zu beantragen.

Außerhalb der Dienstzeiten des Flughafenkoordinators müssen für Flüge der Sonstigen Luftfahrt nach Instrumentenflugregeln mit einer Ankunfts- und/oder Abflugszeit bis 09.00 Uhr UTC (08.00 Uhr während der gesetzlichen Sommerzeit) des darauffolgenden Tages die Slots ebenfalls bei der Flugberatungsstelle Frankfurt beantragt werden.

Flugplanmeldungen bzw. Anträge auf Zuweisung von Slots für gewerbliche Flüge sind im Regelfall fernschriftlich über das SITA-Netz zu stellen. Dabei sind die Verfahren und Formate des IATA "Standard Schedule Information Manual - SSIM" anzuwenden. Im Ausnahmefall können Anträge brieflich oder über das oben genannte AFTN-Netz bzw. das öffentliche Telefon- oder Telefax-Netz gestellt werden.

Anmeldungen für Flüge der Sonstigen Luftfahrt nach Instrumentenflugregeln müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Betriebstag
- Luftfahrzeugkennung (Feld 7)
- Muster des Luftfahrzeuges (Feld 9)
- Startflugplatz (Feld 13)
- Bestimmungsflugplatz (Feld 16)
- Startzeit (STD*) bzw. planmäßige Anblock-Zeit (STA*).

Das ICAO-Flugplan-Format Anlage 1 zu Nfl I-281/94 ist zu beachten.

Die in den Anmeldungen bzw. Anträgen enthaltenen Ankunfts- und/oder Abflugzeiten auf den koordinierten Flughäfen müssen den veröffentlichten Flugplänen entsprechen und dürfen für vollständig koordinierte Flughäfen erst nach Zuweisung der Slots durch den Flugplankoordinator vom Luftfahrzeughalter und/oder Betreiber veröffentlicht werden.

Die erteilte Einflug- oder Ausflugerlaubnis des Luftfahrt-Bundesamtes ersetzt nicht die Anmelde- bzw. Antragspflichten beim Flughafenkoordinator. Das gleiche gilt für die vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigten Flugpläne für den Fluglinienverkehr.

Hinweis:

An den koordinierten Flughäfen Bremen, Dresden, Erfurt, Hamburg, Hannover, Leipzig/Halle, Münster/Osnabrück, Nürnberg und Saarbrücken hat der Halter und/oder Betreiber eines Luftfahrzeugs alle beabsichtigten Starts und Landungen von Flügen nach Instrumentenflugregeln beim Flughafenkoordinator anzumelden.

An vollständig koordinierten Flughäfen, den Flughäfen Berlin (Flughafensystem Schönefeld-Tegel-Tempelhof), Düsseldorf, Frankfurt/Main, Köln/Bonn, München und Stuttgart

1. hat der Halter und/oder Betreiber eines Luftfahrzeugs für alle beabsichtigten Starts und Landungen von Flügen nach Instrumentenflugregeln Slots zur Zuweisung beim Flugplankoordinator zu beantragen;
2. sind Starts und Landungen eines Fluges nach Instrumentenflugregeln ohne zugewiesene Slot untersagt;
3. ist der Halter und/oder Betreiber eines Luftfahrzeugs verpflichtet, nicht genutzte Slots dem Flughafenkoordinator rechtzeitig zurückzugeben.

Verstöße hiergegen werden als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit Geldbußen bis zu 10.000 DM für den Fall der Zuwiderhandlung geahndet (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG).

Anträge sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden. Bei kurzfristig beantragten oder geänderten Flügen muss mit nachrangiger Behandlung gegenüber Flügen gerechnet werden, für deren Ankunfts- und/oder Abflugzeit bereits Slots zugewiesen sind.

Änderungen angemeldeter bzw. festgelegter Start-/Landezeiten werden analog zu den oben beschriebenen Verfahren behandelt.

Anmerkung: vom Flughafenkoordinator verwendete Abkürzungen:

STD: planmäßige Abflugszeit (Flugzeug rollt von der Parkposition)

STA: planmäßige Ankunftszeit (Flugzeug auf Parkposition)

6. Lärmzeugnis und Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken

6.1 Lärmzeugnis

Zivile Flugzeuge mit Strahltriebwerken dürfen auf Flugplätzen in Deutschland nur starten und landen, wenn für sie ein Lärmzeugnis oder ein diesem vergleichbares Dokument nach ICAO-Anhang 16, Band 1, Teil II, Artikel 1, ausgestellt ist.

Das Lärmzeugnis oder das ihm entsprechende Dokument ist an Bord mitzuführen und den Luftaufsichtsstellen auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken

Nach § 11 c Abs. 4 LuftVO dürfen zivile Flugzeuge mit Strahlantrieb, die unter Kapitel 2 des ICAO-Anhanges 16, Band 1, Teil II, fallen und die

- eine höchstzulässige Startmasse von 34.000 kg oder darüber besitzen oder deren Baureihe mit Sitzplätzen für mehr als 19 Passagiere zugelassen ist und
 - mit Triebwerken ausgerüstet sind, die ein Mantelstromverhältnis kleiner als 2 besitzen
- nur starten und landen, wenn die erstmalige Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses weniger als 25 Jahre zurückliegt.

Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich M6
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel:(0531) / 2355- 385, 386
Fax:(0531) / 2355- 722.

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

7. Benennung eines Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten

Die im Luftverkehr mit Deutschland tätigen ausländischen Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EWR-Staaten sind gehalten, gemäß § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu bestellen. Es bleibt dem Luftfahrtunternehmen überlassen, ob es beispielsweise eine in einem Luftfahrtunternehmen mit Ortsniederlassung in Deutschland tätige Person, den Vertreter eines Reiseunternehmens oder einen Rechtsanwalt für diese Funktion benennt.

Der benannte Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigte hat in deutscher Sprache eine Erklärung (Anlage 4) ausgefüllt dem

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel: (0531) / 2355- 375, 376, 395, 396
Fax: (0531) / 2355- 745, 746

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

zur Verfügung zu stellen.

Die Erlaubnisbehörde behält sich vor, sowohl im Einzelfall von der Benennung eines Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten abzusehen, als auch Antrags- und Genehmigungsverfahren über den Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten abzuwickeln.

II. Einflug- und Verkehrserlaubnis für gewerbliche Flüge ausländischer Luftfahrzeuge

1. Luftfahrtunternehmen aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

1.1 Verkehrsrechte auf Strecken im EWR gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABI. Nr. L 240 vom 24. August 1992, Seite 8)

Die Erteilung der Streckengenehmigung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage folgender Unterlagen bzw. Angaben:

- Betriebsgenehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992, S. 1) der Luftfahrtbehörde des jeweiligen Heimatstaates;
- Flugpläne (Anhang zur Streckengenehmigung gemäß Anlage 5);
- Luftsicherheitsplan (vgl. I./2.);
- Aufstellung der Geschäftsvertretung/en der Gesellschaft sowie Name/n und Anschrift/en der vertretungsberechtigten Person/en (freigestellt);
- Selbstauskunftsfragebogen (freigestellt).

Auf die Bedingungen zur Einhaltung der Streckengenehmigung sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09.10.1997 wird hingewiesen.

1.2 Flugpreise

Flugpreise sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992, S. 15) möglichst mit Formblatt oder elektronisch beim

Bundesamt für Güterverkehr
Tarifgruppe Luftverkehr
Werderstraße 34
D-50672 Köln
Deutschland
Tel: (0221) / 5776- 240, 241, 242, 243
Fax: (0221) / 5776- 205

Postfach 19 01 80
D-50498 Köln
Deutschland

zu hinterlegen.

2. Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten (Nicht-EWR-Mitgliedstaaten)

2.1 Linienflugverkehr

Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EWR-Mitgliedstaaten haben vor der Aufnahme von Fluglinienverkehr von und nach Deutschland eine Betriebsgenehmigung zu beantragen. Hierfür sind beim

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel: (0531) / 2355- 375, 376, 395, 396
Fax: (0531) / 2355- 745, 746

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

folgende Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen:

1. Gesellschaftssatzung
2. Handelsregisterauszug
3. Letzter Geschäftsbericht / Angaben über Vorstand und Zusammensetzung des Geschäftskapitals

4. Flugplan für die beantragte Flugplanperiode gemäß Formblatt (Anlage 6)
 - * mit Angabe des ICAO-Code
 - * mit Angabe, ob 5. Freiheitsverkehr ausgeübt werden soll
5. Vollständige Flottenauflistung mit Angaben zur Kapazität der einzelnen Geräte
 - * ggf. Leasingvertrag
 - * Bescheinigung über die Eintragung des Luftfahrzeugs im Luftfahrtregister des Heimatstaates (Eintragungsschein)
 - * Lufttüchtigkeitszeugnis
 - * Lärmzeugnis
 - * Nachweis über die Betriebsmindestbedingungen (Operating Minima)
6. Selbstauskunftfragebogen incl. Nachweis über die ICAO-gemäße Wartung dieser Geräte
7. Detaillierte Aufstellung der Flottenversicherung
 - * Nachweis der Drittschadenshaftpflichtversicherung je Fluggerät (vgl. I./4.)
 - * Versicherungssummen (vgl. I./4.)
 - * Gültigkeitsdauer mindestens ein Jahr ab Aufnahme der Liniendienste
8. Erklärung über die Bevollmächtigung zur Geschäftsvertretung entsprechend dem Vordruck gemäß Anlage 4
9. Betriebsgenehmigung sowie die Zuverlässigkeitsbescheinigung der Luftfahrtbehörde des Heimatstaates mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr ab Aufnahme der Liniendienste
10. Designierung des Luftfahrtunternehmens durch die Regierung des Heimatstaates, für den Fluglinienverkehr zwischen dem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland vice versa (v.v.)
11. Schätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf der geplanten Strecke für das erste Betriebsjahr, sowie Angaben über den zu erwartenden Anteil des 5. Freiheitsverkehrs
12. Luftsicherheitsplan
13. Allgemeine Beförderungsbedingungen
14. Tarifantrag

Hinweis:

Die zur Anwendung vorgesehenen Tarife sind möglichst mit Formblatt oder elektronisch zur Genehmigung an das

Bundesamt für Güterverkehr
Tarifgruppe Luftverkehr
Werderstraße 34
D-50672 Köln
Deutschland
Tel: (0221) / 5776- 240, 241, 242, 243
Fax: (0221) / 5776- 205

Postfach 19 01 80
D-50498 Köln
Deutschland

zu senden (vgl. II./2.1.2).

2.1.1 Flugpläne

Das Luftfahrtunternehmen hat dem Luftfahrt-Bundesamt vor Beginn der jeweiligen IATA-Sommer- bzw. Winterflugplanperiode, d. h. spätestens bis 15. Februar für die Sommerflugplanperiode bzw. 15. September für die Winterflugplanperiode des jeweiligen Jahres, die entsprechenden Flugpläne zur Genehmigung vorzulegen. Soweit sich aus der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen Code-Sharing-Flüge ergeben, sind diese ebenfalls vorzulegen. Anträge sind entsprechend dem Muster-Vordruck Flugplan (Flight Schedule, Anlage 6) in einfacher

Ausfertigung einzureichen. Das gleiche gilt grundsätzlich für Änderungen während der laufenden Flugplanperiode.

Die Antragsvordrucke sind EDV-gerecht gestaltet und können in gängige Textverarbeitungsprogramme übernommen werden.

Flugplanabweichungen (Streichung oder Umleitung von einzelnen Diensten, Zusatzflüge und Gerätewechsel) sind unabhängig von ihrer vorherigen Koordinierung (vgl. I./5.) dem Luftfahrt-Bundesamt spätestens 3 volle Werktage (der Samstag gilt nicht als Werktag) vor Beginn des Fluges zur Genehmigung vorzulegen. Sofern bis 24 Stunden vor Flugbeginn kein gegenteiliger Bescheid ergeht, gilt die Genehmigung als erteilt.

Das Luftfahrtunternehmen ist verpflichtet, den Betrieb im Linienverkehr ordnungsgemäß aufzunehmen und im Rahmen der genehmigten Flugpläne aufrechtzuerhalten. Es unterliegt hierbei der Verpflichtung zur Beförderung von Personen und Sachen unter Anwendung der genehmigten Tarife (vgl. II./2.1.2) sowie evtl. ergänzenden Anordnungen (§§ 21 a, 21 LuftVG).

Von der Betriebs- und Beförderungspflicht kann das Luftfahrt-Bundesamt auf näher begründeten Antrag ganz oder teilweise befreien. Bei dauerhafter vollständiger Befreiung von der Betriebs- und Beförderungspflicht erlischt die dem Unternehmen zur Ausübung von Fluglinienverkehr erteilte Betriebsgenehmigung.

2.1.2 Tarife

Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, Tarife sowie deren Änderungen dem

Bundesamt für Güterverkehr
Tarifgruppe Luftverkehr
Werderstraße 34
D-50672 Köln
Deutschland
Tel: (0221) / 5776- 240, 241, 242, 243
Fax: (0221) / 5776- 205

Postfach 19 01 80
D-50498 Köln
Deutschland

spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung möglichst mit Formblatt oder elektronisch zur Genehmigung vorzulegen, sofern nicht Luftverkehrsabkommen oder entsprechende Regierungsvereinbarungen etwas anderes regeln.

Im Luftverkehr mit USA und Kanada sind Flugpreise zu hinterlegen.

Genehmigte Tarife sind, sofern ihre Geltung nicht aus anderen Gründen (z. B. Widerruf, Befristung) endet, solange anwendbar, bis vom Bundesamt für Güterverkehr neue Tarife genehmigt werden, die an deren Stelle treten.

Die einem Luftfahrtunternehmen genehmigten Tarife können auch von anderen Luftfahrtunternehmen angewendet werden, wenn dies vom Bundesamt für Güterverkehr genehmigt wurde (matching).

2.2 Gelegenheitsverkehr

2.2.1 Begriffsbestimmung

Gelegenheitsverkehr ist jede gewerbliche Beförderung mit Luftfahrzeugen, die nicht Fluglinienverkehr ist (§ 22 LuftVG).

Als gewerblicher Gelegenheitsverkehr gelten insbesondere die unter III. beschriebenen Verkehrsarten.

Das Luftfahrt-Bundesamt kann darüber hinaus Bedingungen und Auflagen festsetzen oder Beförderungen untersagen, soweit durch den gewerblichen Gelegenheitsverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen nachhaltig beeinträchtigt werden (§ 22 LuftVG).

2.2.2 Erlaubnisverfahren

Erlaubnisbehörde

Für gewerbliche Flüge mit ausländischen Luftfahrzeugen von und nach Deutschland ist eine Einflugerlaubnis (Verkehrserlaubnis) zu beantragen. Die Anträge sind zu richten an:

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel: (0531) / 2355- 375, 376, 395, 396
Fax: (0531) / 2355- 745, 746.

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

Antragsteller

Der Antrag ist grundsätzlich von dem Luftfahrtunternehmen zu stellen, welches die Beförderung tatsächlich durchführt (Operator).

Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann für einzelne Flüge oder für eine Reihe von Flügen (Flugketten) beantragt werden.

Eine Einflugerlaubnis wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Heimatstaat des antragstellenden Luftfahrtunternehmens deutschen Luftfahrtunternehmen in gleicher Weise den Einflug gestattet (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

Die Einflugerlaubnis (Verkehrserlaubnis) kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

Das Luftfahrtunternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, die ihm nach Kapitel 4 des Anhangs 17 (Security) zum ICAO-Abkommen und nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 insbesondere Nr. 1, 2, 3 und 4 LuftVG obliegenden Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Antragsfristen

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, müssen Anträge für Einzelflüge mit Luftfahrzeugen spätestens 2 volle Werktage vor Beginn des Fluges in schriftlicher Form dem Luftfahrt-Bundesamt vorliegen.

Anträge auf Genehmigung von Flugketten (beginnend ab dem 4. Flug in Reihe) müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn des ersten Fluges der Kette gestellt werden. Jede Änderung zu bereits genehmigten Flügen ist unter Beachtung der jeweiligen Antragsfristen zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Berechnung der Antragsfrist gilt der Samstag nicht als Werktag.

Anträge für Einzelflüge (neue Flüge/zusätzliche Flüge/Änderungen) sind unter Verwendung des Vordrucks „Application Form for Single Charter-Flights to Germany“ (Anlage 7a) in einfacher Ausfertigung zu stellen. Anträge für regelmäßige Flüge bzw. Flugketten sind unter Verwendung des Vordrucks „Application Form for Charter-Chainflights to Germany“ (Anlage 7b) in einfacher Ausfertigung zu stellen.

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle einzureichenden Unterlagen vollständig und gültig vorliegen.

Die Antragstellung per Fax ist möglich (jedoch beispielsweise kein SITA, AFTN, TELEX). Zur Beschleunigung der Bearbeitung soll der Antrag, wenn er in englischer Sprache abgefasst ist, keine Abkürzungen enthalten. Es ist ggf. der 3-Letter-Code (insbesondere für Orte) zu verwenden.

Vor dem/den beabsichtigten Flug/Flügen sind, soweit noch nicht eingereicht, mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- Betriebsgenehmigung und Zuverlässigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung über die Eintragung des Luftfahrzeugs im Luftfahrzeugregister des Heimatstaates (Eintragungsschein)
- Lärmzeugnis
- Nachweis über die Betriebsmindestbedingungen
- Lufttüchtigkeitszeugnis
- Drittschadenshaftpflichtversicherung (vgl. I./4.1)
- Fluggastunfallversicherung gemäß § 50 LuftVG (vgl. I./4.2)
- Kopie des Chartervertrages unterzeichnet von der Luftverkehrsgesellschaft und dem Charterer
- Selbstauskunft
- Vordruck Zustellungsbevollmächtigten (Anlage 4)
- Luftsicherheitsplan.

Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben/Unterlagen verlangen.

2.2.3 Überflüge im Gelegenheitsverkehr

Die Einflugerlaubnis (Verkehrserlaubnis) gilt als erteilt, wenn das Luftfahrzeug in einem ICAO-Mitgliedstaat registriert ist. Der Gegenrechtsvorbehalt gemäß 2.3 bleibt hiervon unberührt.

2.2.4 Für gewerbliche Flüge zu sonstigen Zwecken (Arbeitsluftfahrt, Fahrten mit Ballonen, Rundflüge) ist eine Einflugerlaubnis erforderlich. Anträge können formlos an folgende Adresse gerichtet werden:

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel: (0531) / 2355- 375, 376
Fax: (0531) / 2355- 746.

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

Sie müssen neben den Angaben über das antragstellende Unternehmen enthalten:

- Bescheinigung über die Eintragung des Luftfahrzeugs im Luftfahrtregister des Heimatstaates (Eintragungsschein)
- Lärmzeugnis
- Lufttüchtigkeitszeugnis
- Nachweis der entsprechenden Erlaubnis des Heimatlandes zur Ausübung der beantragten Tätigkeit
- Nachweis über die erforderlichen Versicherungen (vgl. I./4.)
- genaue Beschreibung der beabsichtigten Flüge/Fahrten (z. B. Daten, Start-/Landeorte, Zweck der Flüge/Fahrten).

Die Genehmigungsbehörde kann die Vorlage zusätzlicher Antragsunterlagen verlangen (z.B. Nichtverfügbarkeit deutscher Luftfahrtunternehmen (non-objections)).

Anträge müssen mindestens 8 Werktage vor Einflug in Deutschland gestellt sein.

2.3 Verkehrsrechtliche Grundsätze

Gegenrechtsvorbehalt

Die Einflugerlaubnis (Verkehrserlaubnis) ausländischer Luftfahrzeuge steht stets unter dem Vorbehalt, dass der Heimatstaat des Luftfahrtunternehmens Anträgen deutscher Luftfahrtunternehmen auf Durchführung von Flügen des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs in gleicher Weise stattgibt (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

Die Einflugerlaubnis (Verkehrserlaubnis) kann verweigert werden, wenn die gemäß Anhang 17 (Security) zum ICAO-Abkommen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen offensichtlich nicht angewendet werden.

Zur Herstellung und Gewährung der Gegenseitigkeit können der Art und Wirkung nach gleiche Beschränkungen festgesetzt werden, denen deutsche Luftfahrtunternehmen im Heimatstaat der entsprechenden ausländischen Luftfahrzeuge unterliegen.

Fünfte Freiheit (Charterflüge)

Verkehrsrechte für Luftfahrtunternehmen, welche ihren Sitz weder in Deutschland noch im Zielland haben (Flüge der fünften Freiheit), sind beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen.

Anträge auf Genehmigung von Flugketten (mehr als 4 Flüge) sind

- für die Sommerflugplanperiode bis zum 15. Februar desselben Jahres,
 - für die Winterflugplanperiode bis zum 15. September desselben Jahres
- unter Verwendung des Antragvordrucks (Anlage 7b) vorzulegen.

Für Einzelflüge gilt die Antragsfrist von 2 vollen Werktagen (der Samstag gilt nicht als Werktag).

Anträge für Einzelflüge (vgl. II./2.2.2), die nicht unter Verwendung des Antragvordrucks gestellt werden, müssen folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- a) Bestätigung des Heimatstaates über die Bereitschaft zur Erteilung gleicher Rechte an deutsche Luftfahrtunternehmen (Gegenrechtserklärung),
- b) Nachweis, dass es sich bei den Flügen fünfter Freiheit um die Abdeckung von Spitzen- oder Zusatzkapazität auf Grund von ad hoc entstandener Nachfrage handelt,
- c) Erklärung, dass es sich um einen Einzelflug bzw. um Einzelflüge handelt, welche nicht Bestandteil einer Flugkette sind,

d) Nachweis, dass deutsche Luftfahrtunternehmen nicht bereit oder in der Lage sind, den Flug/die Flüge durchzuführen (Nichtverfügbarkeitserklärung).

Bedienung mehrerer Punkte auf Charterflügen

- Gabelflüge (open-jaw), d. h. Flüge mit einer gewerblichen Landung in Deutschland und einer gewerblichen Landung in einem anderen europäischen Land,
 - Zweipunktlandungen, d. h. zwei Landungen innerhalb Deutschlands,
 - Mehrpunktlandungen (multiple stops), d. h. Flüge mit einer gewerblichen Landung in Deutschland und Landungen in anderen europäischen Ländern, soweit keine Bedienung zwischen den einzelnen Punkten (fünfte Freiheit) erfolgt,
- sind im Antrag besonders kenntlich zu machen.

Sonstige verkehrsrechtliche Regelungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. des Luftfahrt-Bundesamtes werden in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL - I) veröffentlicht.

2.4 Sonderfälle des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs

Gewerbliche Flüge mit Luftfahrzeugen aus ICAO-Mitgliedstaaten, bei denen ausschließlich Fluggäste und/oder Fracht in Deutschland abgesetzt werden (keine Neuaufnahme von Fluggästen oder Fracht) sind spätestens 2 volle Werktage (der Samstag gilt nicht als Werktag) vor Beginn des Fluges zu beantragen.

Erfolgt keine Ablehnung, gilt die Erlaubnis als erteilt.

Weitere Sonderfälle bei Flügen des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs ergeben sich aus dem Gesetz zu dem mehrseitigen Abkommen über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa vom 30. April 1956.

2.5 Nichtgewerblicher Luftverkehr

Nichtgewerbliche Flüge ausländischer Luftfahrzeuge aus ICAO-Mitgliedstaaten innerhalb Deutschlands bedürfen keiner Einflug-, Überflug- und Verkehrserlaubnis.

Dies gilt nicht, soweit eine einschränkende Zulassung des Eintragsstaates vorliegt oder aus Gründen des öffentlichen Interesses Flüge untersagt werden.

Sonderregelungen für Einflüge ausländischer Selbstbau-Luftfahrzeuge und motorgetriebener Luftsportgeräte bleiben hiervon unberührt.

2.6 Staatsluftfahrzeuge

Als Staatsluftfahrzeuge gelten Luftfahrzeuge, die im Militär-, Zoll- und Polizeidienst verwendet werden (Art. 3 (b) Chicagoer-Abkommen/ICAO-Anhang).

Soweit nicht zwischen dem Heimatstaat des Luftfahrzeugs und Deutschland besondere Vereinbarungen getroffen sind, ersetzt die Aufgabe eines ATC-Flugplans mit entsprechendem Hinweis in Feld 18 bei der Verwendung von Luftfahrzeugen im Zoll- und Polizeidienst die gesonderte Beantragung einer Einflug- und Verkehrserlaubnis.

Für den Einflug und die Landung ausländischer militärischer Luftfahrzeuge ist die Erlaubnis des Bundesministeriums der Verteidigung einzuholen.

2.7 Einsatz ausländischer Luftfahrzeuge, die nicht auf dem Luftwege nach Deutschland verbracht werden

Ausländische Luftfahrzeuge, die auf dem Land- oder Seeweg nach Deutschland eingeführt und hier gewerblich eingesetzt werden sollen, bedürfen der Einflugerlaubnis nach § 2 Abs. 7 Satz 1 LuftVG. Anträge sind zu stellen beim

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel: (0531) / 2355- 375, 376, 395, 396
Fax: (0531) / 2355- 745, 746.

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

III. Sonderregelungen für einzelne Arten von Flügen des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs mit Zielort außerhalb des EWR

1. Pauschalflüge (Flüge mit Arrangement)

Verkehrserlaubnisse (Einflug-/Ausflugerlaubnisse nach § 2 Abs. 6 und 7 Satz 1 LuftVG) werden für Pauschalflüge nur unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Die Pauschalflugreise muss als Rundreise nach einem oder mehreren Orten zu einem Gesamtpreis und unter vorheriger Festlegung von Reisedauer und Zielort/Zielorten angeboten und durchgeführt werden. Eine Pauschalflugreise darf nur von einem Reiseveranstalter angeboten und durchgeführt werden, der sein Gewerbe nach § 14 der Gewerbeordnung den zuständigen Landesbehörden angezeigt hat.
- Über die Beförderung der Reisenden muss ein Vertrag zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Reiseveranstalter abgeschlossen sein. Für jede Beförderung ist ein Flugschein des betreffenden Luftfahrtunternehmens auszustellen. Die Pauschalflugreisebestimmungen müssen Bestandteil dieses Vertrages sein. Die Bestimmungen des "Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen" sowie die hiernach ergangene "Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern" in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
Sofern der Reiseveranstalter Unterverträge/Subcharterverträge abschließt, müssen die Pauschalflugreisebestimmungen Bestandteil auch dieser Verträge sein.

Die Beförderung darf nur in Verbindung mit einem Pauschalflugreisearrangement erfolgen.

- Die Pauschalflugreise darf nur zu einem Gesamtpreis angeboten und verkauft werden, welche insbesondere den Flugpreis nebst Sicherheitsgebühr und den Preis des Landarrangements umfasst.
- Für Pauschalflüge dürfen nur Flugscheine ausgegeben oder angenommen werden, die deutlich sichtbar folgenden Aufdruck haben:
"Gültig nur mit Pauschalflugreisearrangement".

Ferner müssen dem Flugschein folgende Angaben zu entnehmen sein:

- a) Name des Reiseveranstalters,
- b) Name des Fluggastes,

- c) Name des Luftfahrtunternehmens,
- d) Hin- und Rückflugdaten.

Für Anträge auf Genehmigung von Flugketten gilt die Antragsfrist von 4 Wochen.

2. Charterflugreisen ohne Arrangement

Verkehrserlaubnisse (Ein- und Ausflugerlaubnisse nach § 2 Abs. 6 und 7 Satz 1 LuftVG) werden für die Durchführung von sonstigen Charterflügen nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Bei einem sonstigen Charterflug muß ein Luftfahrtunternehmen oder eine einzige Person (natürliche Person, Firma, Gesellschaft oder Anstalt) die gesamte Sitzplatzkapazität zur Beförderung zur Verfügung stellen oder mieten. Anbieten und Weitergabe der Beförderungsleistung an Dritte gegen Entgelt ist nicht gestattet. Für jede Beförderung ist ein Flugschein des betreffenden Luftfahrtunternehmens auszustellen.

Die jeweils gültige Sicherheitsgebühr ist in den Gesamtpreis der Reise einzubeziehen.

3. Ausnahmeregelungen für Personenbeförderungen im Charterverkehr

Im Einzelfall kann das Luftfahrt-Bundesamt Ausnahmen von den Erfordernissen zu 1. und 2. auf Antrag gestatten. Als Ausnahme gelten insbesondere Genehmigungen von Gastarbeitercharterflügen sowie sonstige Genehmigungen aufgrund verkehrspolitischer Erfordernisse.

4. Frachtcharterflüge

Verkehrserlaubnisse (Ein- und Ausflugerlaubnisse nach § 2 Abs. 6 und 7 Satz 1 LuftVG) können für Frachtflüge als Fracht-Vollcharterflug (paneload cargo charter) oder Fracht-Teilcharterflug (Split Charter) genehmigt werden.

- Bei einem Fracht-Vollcharterflug (paneload cargo charter) muß der gesamte Laderaum eines Luftfahrzeugs zur Beförderung durch einen Charterer genutzt werden.
- Bei einem Fracht-Teilcharterflug (Split Charter) darf der Laderaum eines Luftfahrzeugs von mehreren Charterern genutzt werden.
- Auf Frachtflügen ist die Mitnahme nur folgender Personen gestattet, die der Erlaubnisbehörde anzuzeigen sind:
 - a) technisches oder besonders fachkundiges Begleitpersonal,
 - b) Sicherheitskräfte, deren Anzahl das zur Begleitung, zur Aufsicht oder zum Schutze der Fracht unbedingt erforderliche Maß nicht überschreiten darf.

IV. Ausflugerlaubnis für deutsche Luftfahrzeuge

1. Gewerblicher Luftverkehr

Für den Ausflug zu gewerblichen Zwecken - mit Ausnahme von Flügen im Fluglinienverkehr - ist beim

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk-Straße 26
D-38108 Braunschweig
Deutschland
Tel: (0531) / 2355- 366, 396
Fax: (0531) / 2355- 744, 745

Postfach 30 54
D-38020 Braunschweig
Deutschland

eine Erlaubnis zu beantragen.

Die Erlaubnis kann für einzelne Flüge, für eine Reihe von Flügen (Flugketten) oder für eine unbestimmte Anzahl von Flügen beantragt werden.

Die Ausflugerlaubnis kann für einzelne Staaten oder für Verkehrsregionen erteilt, mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

Bei Einzelflügen gilt die Ausflugerlaubnis als erteilt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist und nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

2. Nichtgewerblicher Luftverkehr

Flüge zu nichtgewerblichen Zwecken bedürfen nicht der Erlaubnis, sofern der Bestimmungsort in einem Vertragsstaat der ICAO liegt. Dies gilt auch für Flüge mit Luftsportgeräten.

Die Bekanntmachung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Veröffentlichung NfL I-307/95 außer Kraft.

Bonn, den 24. August 1999
LS 12/24.20.32-00/18 Va 99

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
gez. Bartkowski

MERKBLATT

für die Beantragung von Einflugerlaubnissen für Luftfahrzeuge mit eingeschränkter Lufttüchtigkeit und Ultraleichtflugzeugen

Gemäß § 2 Abs. 7 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) bedürfen alle Luftfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich des LuftVG eingetragen und zugelassen sind einer Einflugerlaubnis.

Die Verfahrensweise ist im Einzelnen im Luffahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP Germany) dargestellt.

Eine Einflugerlaubnis ist in der Regel nur dann zu beantragen, wenn es sich um einen gewerblichen Flug handelt.

Darüber hinaus bedürfen Luftfahrzeuge die nicht den ICAO-Bestimmungen unterliegen (das sind z.B. Ultra Leicht Flugzeuge) und

- Flugzeuge mit eingeschränkter Lufttüchtigkeit oder ähnlichen Bezeichnungen
- Experimentalflugzeuge
- Luftfahrzeuge deren Besatzungsmitglieder eingeschränkte Lizenzen haben
- N-registrierte Luftfahrzeuge, die mit einem vorläufigen oder eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnis betrieben werden
- Luftfahrzeuge die mit einem Permit to fly (Flugerlaubnis) betrieben werden
- Luftfahrzeuge mit einschränkenden Vermerken im Lufttüchtigkeitszeugnis

grundsätzlich einer Einflugerlaubnis, die beim

Luftfahrt-Bundesamt
Postfach 3054
D-38020 Braunschweig
Deutschland

zu beantragen ist. Die Beantragung ist auch unter der Faxnummer 0531-2355745 möglich.

Für die Einflugerlaubnis sind vorzulegen:

- Lufttüchtigkeitszeugnis (provisional or restricted certificate of airworthiness) einschließlich der Einschränkungen oder
- Verkehrszulassung (oder permit to fly) einschließlich der Auflagen,
- Lärmzeugnis
- Eintragungsbescheinigung (certificate of registration)
- Bescheinigung der Jahresnachprüfung (inspection or maintenance record)
- Lizenz des/der verantwortlichen Piloten (pilot licence), ausgestellt vom Eintragungsstaat des Luftfahrzeugs
- Versicherungsnachweis (third party legal liability insurance), Versicherungssumme in DM oder EUR.

Die Einflugerlaubnis wird in der Regel für den beantragten Zweck und Zeitraum, längstens jedoch für 180 Tage im Kalenderjahr erteilt. Folgende Auflagen sind mit der Genehmigung verbunden:

1. Die im Eintragsstaat vorgeschriebenen Borddokumente sind an Bord mitzuführen.
2. Die im Eintragsstaat festgelegten Betriebsgrenzen und Einschränkungen bleiben uneingeschränkt gültig.
3. Die im Eintragsstaat vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften (Nachprüfung) gelten uneingeschränkt auch in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung und ggf. Passagierunfallversicherung, die den deutschen luftrechtlichen Vorschriften genügt, ist an Bord mitzuführen.
5. Das Luftfahrzeug muss mit einem UKW-Sende-Empfangsgerät ausgerüstet sein, das mindestens die erforderlichen Frequenzen im Bereich von 117.975 bis 137 MHz im 25-kHz-Abstand umfasst.
6. Außer bei Start und Landung dürfen dichtbesiedelte Gebiete oder Menschenansammlungen nicht in niedriger Höhe überflogen werden (Sicherheitsmindesthöhe!).
7. Soweit in dieser Einflugerlaubnis nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, darf das Luftfahrzeug nur vom Eigentümer / Halter betrieben werden.
8. Fluggäste sind darauf hinzuweisen, daß die Bauvorschriften nicht im vollem Umfang nachgewiesen sind und das Luftfahrzeug daher in der "Beschränkten Sonderklasse" zugelassen ist.

Für Ultraleichtflugzeuge oder solche die nach den deutschen Bauvorschriften dieser Klasse zugeordnet werden gelten die folgenden Auflagen:

- Flüge dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang unter Sichtflugbedingungen (VFR) durchgeführt werden.
- Das Überfliegen von Menschenansammlungen in niedriger Höhe ist nicht gestattet (Sicherheitsmindesthöhe).
- Starts und Landungen sind nur auf Landeplätzen gestattet, die für Ultraleichtflugzeuge zugelassen sind, mit Ausnahme besonders erteilter Genehmigung für Starts und Landungen außerhalb von Landeplätzen.
- Fluggastbeförderung ist nicht zugelassen.
- Die betrieblichen Vorgaben und sonstigen Einschränkungen des Staates der Registrierung müssen beachtet werden.
- An Bord muss eine Bescheinigung über eine Drittschadenshaftpflichtversicherung mitgeführt werden.
- Das Luftfahrzeug muß mit einem UKW-Sende-Empfangsgerät ausgerüstet sein, das mindestens die erforderlichen Frequenzen im Bereich von 117.975 bis 137 MHz im 25-kHz-Abstand umfasst.

VERSICHERUNGSBESCHEINIGUNG

Wir, bescheinigen hiermit, daß

Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft

für eine Drittschadenshaftpflicht-

Name der Fluggesellschaft

versicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden, die beim Betrieb
des / der

Luftfahrzeuge (s) dritten, nicht im

Muster, Seriennummer, Kennzeichen und höchstzulässige Startmasse (MTOW)

Luftfahrzeug beförderten Personen entstehen, abgeschlossen wurde.

Die Höhe der Versicherungssumme, entsprechend § 103 Abs.2 LuftVZO i.V.m.
§ 37 LuftVG,

beträgt DM (oder)

je Luftfahrzeug und Schadensereignis.

Der Versicherungsschutz läuft vom bis

Wir erklären, daß wir als Versicherer in

Land

zugelassen sind.

.....

.....

Datum der Ausfertigung

Unterschrift und Stempel der Versicherungsgesellschaft
oder der führenden Versicherungsgesellschaft

INSURANCE CERTIFICATE

We, herewith certify that
name and adress of insurance company

we have taken out a public liability insurance

for to cover damage to
name of airline

persons and property caused to third persons not being transported in the aircraft

during the operation of the

aircraft
type, serial number, registration marks, and MTOW

Pursuant to § 103 para 2 LuftVZO in conjunction with § 37 LuftVG, the amount to be

insured is DM (or),

according to each aircraft and each occurrence of damage.

The insurance coverage will be valid from until

We herewith declare that we have been admitted to act as insurer

in
country

.....

.....

date of issue

signature and stamp of insurance company
or of leading insurance company

Obligatorische Fluggastunfallversicherung (OPUV)

Name der Versicherungsgesellschaft

Anschrift, Datum

Versicherungsbescheinigung

Wir, (Versicherungsgesellschaft), erklären hiermit, dass wir eine Fluggastunfallversicherung auf den Namen von (Luftfahrtunternehmen) abgeschlossen haben für diejenigen Fluggäste, die Luftfahrzeuge, welche diesem Unternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland besteigen.

Aus der Versicherung werden Zahlungen geleistet in Höhe von DM 35.000 / EUR 17.895,22 im Fall von dauernder Invalidität oder Tod für jeden Fluggast.

Die Versicherung beginnt beim Einsteigen in das Flugzeug und endet beim Aussteigen. Sie gilt auch für den Rückflug der in Deutschland aufgenommenen Fluggäste. Aus der Versicherung werden auch dann Zahlungen geleistet, wenn eine gesetzliche Haftpflicht nicht besteht.

Soweit aus dieser Unfallversicherung geleistet wird, erlischt ein Anspruch auf Schadensersatz.

Diese Versicherung gilt vom bis
Ausgefertigt in:

..... Unterschrift

Name des Luftfahrtunternehmens

Erklärung

Die

genaue Bezeichnung der Gesellschaft mit Hinweis auf die Rechtsform

mit Hauptsitz in

Anschrift:

Telefonnummer:
Faxnummer:

mit Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland

Anschrift:

Telefonnummer:
Faxnummer:

wird in der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch

Titel, Position etc.

(Datum, Unterschrift u. Firmenstempel des Luftfahrtunternehmens)

Bestätigung

Hiermit bestätige ich

(Vor- und Zuname)

als der für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Vertreter des vorgenannten Luftfahrtunternehmens, dass ich

sowie mein Vertreter

(Vor- und Zuname des Stellvertreters)

Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter (vergl. §8 des Verwaltungszustellungsgesetzes) bzw. §15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) für den gesamten, mit der Verkaufs- und Geschäftstätigkeit meines Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängenden Schriftverkehrs zwischen den deutschen Verwaltungsbehörden und Gerichten in meinem Unternehmen sind.

Sollte eine andere Person als Bevollmächtigter benannt werden, werde ich das Luftfahrt-Bundesamt, Fachbereich U1, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, rechtzeitig informieren. Änderungen von Adressen, Telefon- und Faxnummern usw. werde ich ebenfalls unaufgefordert mitteilen.

(Datum und Unterschrift des Bevollmächtigten)

ANNEX TO THE ROUTE LICENCE

To:
Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk Str. 26
38108 Braunschweig

Date: Page of pages

AIR CARRIER	Flight Schedule Summer / Winter	Effective from	to
Flight-No.	Routing	operating days (1,2,3,4,5,6,7)	

FLIGHT SCHEDULE

To:
Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich U1
Hermann-Blenk Str. 26
38108 Braunschweig

Date: Page of pages

AIR CARRIER			
Flight Schedule Summer / Winter		Effective from to	
Flight-No.	Routing	Fifth-freedom rights	No. of frequencies (note day)

APPLICATION FORM FOR SINGLE CHARTER-FLIGHTS TO GERMANY

Name of Operator, Phone- and Faxnumber in Germany:	3-letter code
--	---------------

New / Additional flights
 Revision
 Subcharter
 Pax
 Cargo

Name, Address Phone- and Faxnumber of Charterer (for example Touroperator):

Registration Marks:	A/C Type:	Seats/Tons:
---------------------	-----------	-------------

Flightnumber In/out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Flight Date:	ETD:	ETA:
	<input type="checkbox"/> Regard Annex (page/s)		<small>Times</small>	<small>in UTC</small>

instead of (in case of revision)

Flightnumber In/out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Ref. Number and Date of permission:	ETD:	ETA:
	<input type="checkbox"/> Regard Annex (page/s)		<small>Times</small>	<small>in UTC</small>

Remarks:

Date and Signature Operator (Representativ or Appointed Person in Germany):
<small>Name and Stamp</small>

Only for LBA use !

3rd Party

AOC

CoA

Noise Stage:

OPUV

Non Obj.

CoR

ASP

Dat./Sign.:

ANNEX TO THE APPLICATION FOR SINGLE CHARTERFLIGHTS FROM:

Date of Application

Flightnumber In/Out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Flight Date:	ETD:	ETA:
			Times	in UTC

instead of (in case of revision)

Flightnumber In/Out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Ref. Number and Date of permission:	ETD:	ETA:
			Times	in UTC

Flightnumber In/Out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Flight Date:	ETD:	ETA:
			Times	in UTC

instead of (in case of revision)

Flightnumber In/Out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Ref. Number and Date of permission:	ETD:	ETA:
			Times	in UTC

Flightnumber In/Out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Flight Date:	ETD:	ETA:
			Times	in UTC

instead of (in case of revision)

Flightnumber In/Out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Ref. Number and Date of permission:	ETD:	ETA:
			Times	in UTC

APPLICATION FORM FOR CHARTER-CHAINFLIGHTS TO GERMANY

Name of Operator, Phone- and Faxnumber in Germany:	3-letter code
--	---------------

Inclusive Tour Charterflight
 Cargo Charterflight
 Other non scheduled flights:

Fifth freedom traffic:
 Yes
 No

Registration Marks:	A/C Type:	Seats/Tons:
---------------------	-----------	-------------

Chain 1 Flightnumber In/out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Flight Date:	ETD: <small>Times</small>	ETA: <small>in UTC</small>
Name, Address Phone- and Faxnumber of Charterer (for example Touroperator):		Total of pax	Nature, amount and measure of cargo	

Chain 2 Flightnumber In/out:	Routing (Three-Letter Airport Code):	Flight Date:	ETD: <small>Times</small>	ETA: <small>in UTC</small>
Name, Address Phone- and Faxnumber of Charterer (for example Touroperator):		Total of pax	Nature, amount and measure of cargo	

Remarks:

Date and Signature Operator (Representativ/Appointed Person):

Name and Stamp

Permission Stamp LBA

3rd Party
 OPUV
 AOC
 CoA
 Non Obj.